

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.110 vom 17. Februar 2015

BS Appellationsgericht, 2015-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2014.110

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.110 du 17 février 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2014.110 del 17 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Es stellt sich die Frage, ob das Schreiben des Rekurrenten als Rechtsmittel entgegengenommen werden kann oder nicht.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist auf das Gesuch um Wiedererwägung der Verfügung des Instruktionsrichters, mit der dieser dem Rekurrenten die unentgeltliche Prozessführung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren verweigert hat, nicht eingetreten, und es hat ihm die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens von CHF 400.─ auferlegt. Gegen dieses Urteil steht als ordentliches Rechtsmittel die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen, welche der Rekurrent auch ergriffen hat. Die Sache ist beim Bundesgericht hängig. Das Verwaltungsgericht ist für die Behandlung eines ordentlichen Rechtsmittels gegen sein eigenes Urteil unzuständig.

1.2 Der Rekurrent beantragt Kostenerlass und die Aufhebung des Kostenentscheids, somit also die Revision des verwaltungsgerichtlichen Urteils.

1.2.1 Die Revision von Entscheidungen des Verwaltungsgerichts wird im Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Basel-Stadt (VRPG; SG 270.00) nicht gesetzlich geregelt. Es stellt jedoch eine grundsätzlich in allen Prozessverfahren Geltung beanspruchende Verfahrensgarantie dar, ein materiell und formell rechtskräftiges Urteil, das mit der materiellen Wahrheit nicht übereinstimmt, unter bestimmten Voraussetzungen korrigieren zu können (BGE 127 I 133 E. 4 f. S. 136 f.; VGE VD.2013.237 vom 14. April 2014 E. 2.1). Praxisgemäss besteht abgeleitet aus Art. 29 Abs. 1 und 2 BV ein Anspruch auf Revision, wenn Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren und die der Gesuchsteller aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht geltend machen konnte oder zu deren Geltendmachung er keinen Anlass hatte (vgl. Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 517 m.w.H.; BGE 127 I 133 E. 6 S. 137; 120 Ib 42 E. 2b S. 46 f.; VGE VD.2012.185 vom 4. März 2013 E. 2.1, VD.2011.91 vom 6. September 2011, VD.2009.688 vom 10. August 2011 E. 2).

1.2.2 Das Urteil des Verwaltungsgerichts VD.2014.110 vom 25. September 2014 ist nicht rechtskräftig, weil es der Rekurrent beim Bundesgericht angefochten hat und die Sache pendent ist. Daher liegt kein materiell und formell rechtskräftiges Urteil vor, welches revidiert werden könnte. Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten.

1.2.3 Der Rekurrent begründet sein Gesuch im Wesentlichen mit seiner Mittellosigkeit. Er bringt damit keine Tatsachen oder Beweismittel vor, die im früheren Verfahren nicht schon bekannt gewesen wären. Grund für die Nichtgewährung der unentgeltlichen Prozessführung

war die Aussichtslosigkeit des Rekurses. Damit hat sich der Rekurrent weder im Vorverfahren auseinandergesetzt, noch tut er es vorliegend. Unter Verweis auf Ziff. 3.2 des angefochtenen Urteils ist auf das Revisionsgesuch auch mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten.

E. 2

Zusammenfassend ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Gesuchsteller kostenpflichtig. Umstände halber ist von der Erhebung einer Gebühr abzusehen. Im Falle weiterer (erfolgloser) Eingaben müssten aber weitere Kosten erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.